Handelsregisteramt

## Merkblatt über die Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz

Auf die Sitzverlegung einer Gesellschaft aus dem Ausland in die Schweiz sind Artikel 161 f. des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und Artikel 126 der Handelsregisterverordnung (HRegV) anwendbar. Demnach sind dem Handelsregisteramt die folgenden Unterlagen einzureichen:

- 1. Anmeldung, unterzeichnet durch eine oder mehrere für die Gesellschaft zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung oder durch eine bevollmächtigte Drittperson (bitte Kopie der Vollmacht beilegen; Art. 17 und 18 HRegV); Mit Ausnahme der bevollmächtigen Drittperson sind diese Unterschrift(en) sowie die Unterschriften aller bei der Gesellschaft einzutragenden zeichnungsberechtigten Personen in beglaubigter Form beizufügen.
- Aktueller (d.h. maximal 2 Monate alter) Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder gleichwertige amtliche oder notarielle Bescheinigung über die Existenz dieser Gesellschaft (Art. 126 Abs. 2 lit. a HRegV). Das Dokument muss amtlich beglaubigt und überbeglaubigt oder mit einer Apostille ergänzt sein.
- Beschluss über die Sitzverlegung sowie Öffentliche Urkunde über die Anpassung der Statuten an das schweizerische Recht mit den revidierten Statuten in beglaubigter Form (Art. 126 Abs. 1 HRegV).
- 4. Nachweis über die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung im ausländischen Recht oder eine Bewilligung des EJPD (Art. 126 Abs. 2 lit. b HRegV). Diesen Nachweis können Sie beim Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung (<a href="https://www.isdc.ch">https://www.isdc.ch</a>) bestellen. Dieser Nachweis kann auch von einer ausländischen Behörde, fachlich befähigten in- oder ausländischen Institution oder Person (Urkundsperson oder unabhängiger Experte) erstellt werden.
- 5. Nachweis, dass die Anpassung an eine schweizerische Rechtsform möglich ist (Art. 126 Abs. 2 lit. c HRegV). Diesen Nachweis können Sie beim Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung (<a href="https://www.isdc.ch">https://www.isdc.ch</a>) bestellen. Dieser Nachweis kann auch von einer ausländische Behörde, fachlich befähigten in- oder ausländischen Institution oder Person (z.B. Universitätsprofessor, der rechtsvergleichend tätig ist) erstellt werden.
- Nachweis, dass die Rechtseinheit den Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in die Schweiz verlegt hat, z.B. schriftliche Bestätigung der Verwaltung (Art. 162 Abs. 1 IPRG, Art. 126 Abs. 2 lit. d HRegV).
- 7. Für Kapitalgesellschaften: Schriftliche Bestätigung eines bei der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsexperten, dass das Kapital der Gesellschaft nach schweizerischem Recht gedeckt ist (Art. 162 Abs. 3 IPRG, Art. 126 Abs. 2 lit. e HRegV).
- Immobiliengesellschaften im engeren Sinn müssen dem Handelsregisteramt zudem die Erklärung «Lex Koller» einreichen (Art. 18 BewG). Dieses Formular steht auf unserer Website unter «Informationen Lex Koller» als Download zur Verfügung.